

II-2346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1267 1J

1987 -11- 27

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Blenk
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend das Nachtfahrverbot auf der Transitstrecke Salzburg-
Lofer (Deutsches Eck)

Wie bekannt, hat das Bundesland Bayern die Absicht, auf der Transitstrecke Salzburg-Lofer (Deutsches Eck), für LKW über 7,5 t ein Nachtfahrverbot (22 Uhr bis 06 Uhr) zu verhängen. Über Einladung der Regierung von Oberbayern fand am 19.11.d.J. in Bad Reichenhall eine Sitzung mit den Vertretern der Landesregierungen von Salzburg, Tirol und Vorarlberg statt. Dabei sei - im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums des Innern - mitgeteilt worden, daß dieses Nachtfahrverbot ohne irgendwelche Ausnahmemöglichkeiten eingeführt werde.

Für die Wirtschaft der hauptbetroffenen westlichen Bundesländer, vor allem aber für die Industrie und die Transportwirtschaft des Bundeslandes Vorarlberg, würde eine solche ausnahmslose Realisierung des Nachtfahrverbotes zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen führen. Gewisse zeitbegrenzte Transporte, vor allem für Vorarlberger Lebensmittel (Backwaren usw.), würden dadurch schwerst absatzgeschädigt.

Abgesehen von der nachbarschaftlich und wirtschaftlich unverständlichen Belastung würde nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten die Einführung dieses Nachtfahrverbotes auch klar dem Abkommen zwischen Österreich und Deutschland "über den erleichterten Straßen-durchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet" widersprechen.

-2-

Angeblich habe der deutsche Verkehrsminister Dr. Warnke anlässlich eines kürzlichen Besuches in Österreich in einem Gespräch mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Auffassung vertreten, ein solches Nachtfahrverbot stelle keine Verletzung des zitierten Abkommens vom 14.9.1955 dar.

Diese Meinung ist im Lichte der Bestimmungen dieses Abkommens zumindest höchst unklar und umstritten. Es muß davon ausgegangen werden, daß österreichischerseits die dargelegte Rechtsposition der deutschen Vertragspartner nicht kritiklos akzeptiert wurde. Für diesen Fall sieht Artikel 20 des Abkommens die Anrufung eines Schiedsgerichtes vor, sofern bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens nicht im Wege von Verwaltungsverhandlungen beigelegt werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Was haben Sie unternommen, um die Durchsetzung des ab 1.12.1987 vorgesehenen Nachtfahrverbotes durch das "Kleine deutsche Eck" im Wege von Verwaltungsverhandlungen zu verhindern?
2. Wenn dies nicht gelungen ist: Haben Sie das nach Artikel 20 Abs. 2 für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens vorgesehene Schiedsgericht verlangt?
3. Wenn nein: Werden Sie so rasch wie möglich eine solche schiedsgerichtliche Entscheidung herbeiführen?